

Gemeinde Bessenbach



Bebauungs- und Grünordnungsplan

„Zum Sportfeld“

*Begründung Grünordnungsplan
mit artenschutzrechtlicher Potenzialabschätzung*

Ausgearbeitet:



TRÖLENBERG + VOGT
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Grünwaldstr. 3, 63739 Aschaffenburg
Telefon 0 60 21 / 2 21 29 Fax 21 92 76
info@tv-landschaft.eu tv-landschaft.eu

Aschaffenburg, 09.04.2019

INHALTSVERZEICHNIS

A Begründung

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Planungsgebiet	3
3	Bestandsbeschreibung und geschützte Flächen	4
4	Naturräumliche Grundlagen und Schutzgüter	5
5	Eingriff – Konfliktanalyse	7
5.1	Grundzüge der Planung	7
5.2	Wirkungen der Eingriffe auf die Schutzgüter	7
5.3	Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung	8
5.3.1	Datengrundlagen.....	8
5.3.2	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung	8
5.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	9
5.3.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich	9
5.3.3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatschG).....	10
5.3.4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	10
5.3.4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
	Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	10
5.3.4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	12
5.3.5	Fazit.....	12
6	Konfliktminderung	13
7	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs.....	14
8	Ausgleichsmaßnahmen.....	16
9	Ausgleichsbilanz.....	17
10	Anhang.....	18
10.1	Bilddokumentation.....	18
10.2	Quellenverzeichnis.....	20

B Pläne

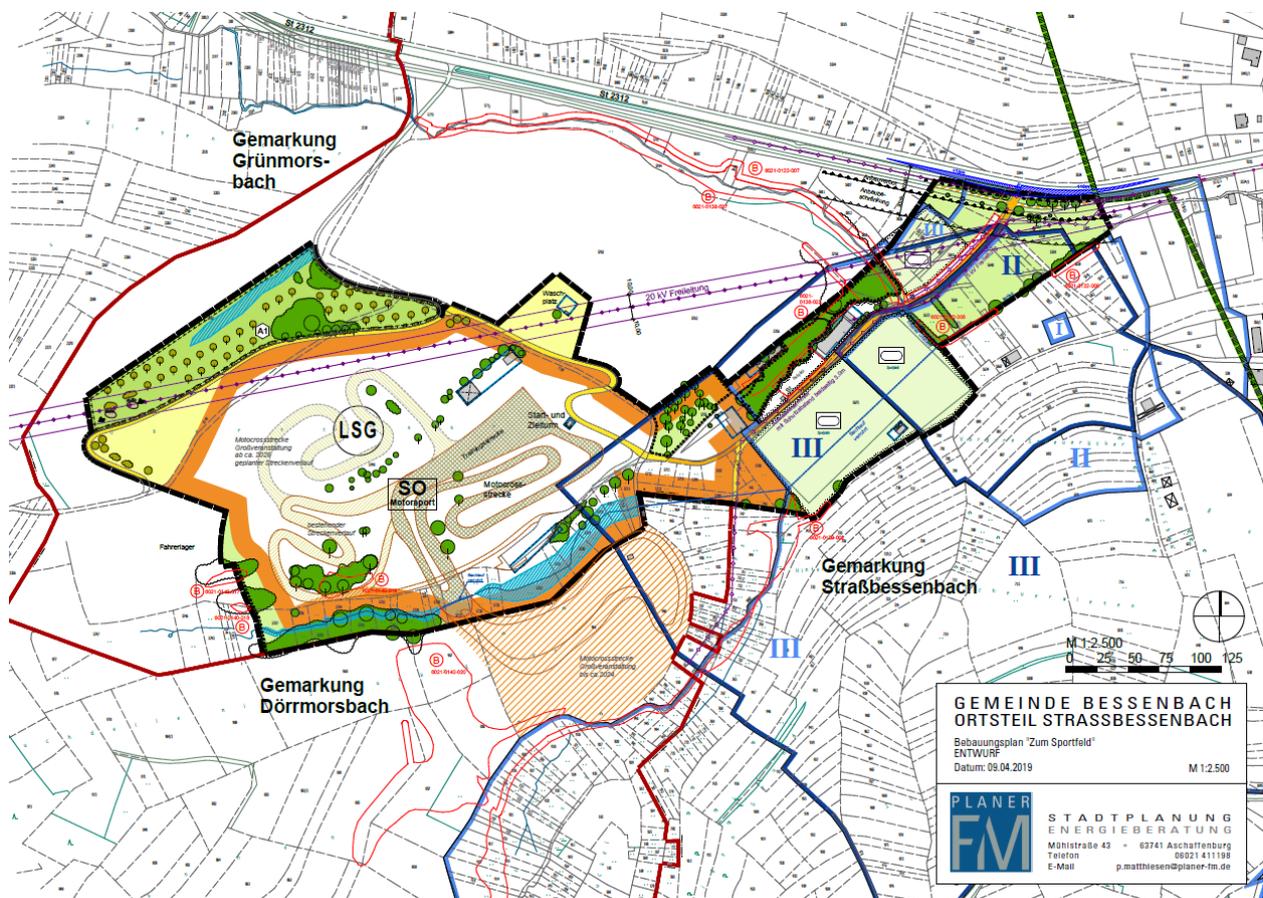
- G 1:	Grünordnungsplan – Bestandsplan	M 1: 2.500
- G 2:	Grünordnungsplan – Eingriffsplan	M 1: 2.500
- -	Grünordnungsplan – Bauleitplan (= in B-Plan integriert)	M 1: 2.500

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Bessenbach plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Zum Sportfeld“ südwestlich des Ortsteiles Straßbessenbach. Auf einer Teilfläche findet bereits seit vielen Jahren an einem Wochenende/Jahr eine Motocross-Veranstaltung für verschiedene Motorradklassen und an einem weiteren Wochenende eine Kart-Veranstaltung für Jugendliche statt. Bisher wurde dafür jährlich beim Landratsamt Aschaffenburg eine Genehmigung beantragt.

Da das Vereinsgelände im Außenbereich liegt und die Nutzung über eine Satzung nicht abgesichert ist, sollen für die bisher auf dem Gelände stattfindenden Aktivitäten die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um darauf aufbauend die Durchführung der entsprechenden Großveranstaltungen beim Landratsamt Aschaffenburg beantragen zu können. Zusätzlich soll der auf Gemarkung Dörmorsbach befindliche Streckenabschnitt Richtung Norden verlegt werden, da dieser nur noch bis 2024 genutzt werden kann.

Darüber hinaus hat der MSC Straßbessenbach 1967 e.V. bei der Gemeinde Bessenbach beantragt, zu bestimmten Zeiten auf Teilen der Strecke zusätzliche Trainingsstunden für Jugendliche (Motocross und Go-Kart) durchführen zu dürfen.



Der Grünordnungsplan (GOP) als Ergänzung zum Bebauungsplan (BP) bewertet den Bestand, prüft, ob Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu erwarten sind, formuliert ggf. Vorschläge zur Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft, und entwickelt/benennt Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen.

Die abschließende Entscheidung über Vermeidung, Ausgleich oder den Ersatz erfolgt im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs.

2 Planungsgebiet

Das Planungsgebiet befindet sich östlich des Kaisalberges auf Gemarkung Straßbessenbach zwischen den Ortsteilen Straßbessenbach und den Haibacher Ortsteilen Grünmorsbach und Dörrmorsbach.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 13,7 ha und am höchsten Punkt im Nordwesten eine Höhe von 250 m, am tiefsten Punkt, im Tal des Dörrmorsbaches, von knapp 190 m.

Im digitalisierten Flächennutzungsplan der Gemeinde Bessenbach (festgestellt am 20.03.2018) ist das Gebiet der Motorcross-Strecke als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Am östlichen Rand sind die vorhandenen Sportflächen sowie das bisherige und geplante Trinkwasserschutzgebiet der Gemeinde Haibach gekennzeichnet.

In Ost-West-Richtung ist eine 20 kV-Freileitung dargestellt.

Da das Vorhaben nicht der Darstellung des Flächennutzungsplans entspricht, wird dieser im Parallelverfahren geändert.



Geltungsbereich Bebauungsplan „Zum Sportfeld“

3 Bestandsbeschreibung und geschützte Flächen

Bestand

Der Geltungsbereich dient bereits seit Jahren im Zentrum als Motorcross-Strecke und im Osten als Sportplatz. Die geplante Erweiterungsstrecke im Nordwesten wird aktuell als intensiv bis mäßig extensiv bewirtschaftete Wiese, darüber hinaus zweimal im Jahr im Rahmen der Großveranstaltungen als Parkplatzfläche genutzt. In den Randbereichen, aber auch innerhalb der Motorcross-Strecke wachsen Feldgehölze, Gebüsche und Einzelbäume.

Im östlichen Teil des Geltungsbereiches befinden sich zwei Fußballplätze und ein Bolzplatz. Darüber hinaus sind vereinzelt zum Sportbetrieb dazugehörige Gebäude sowie eine landwirtschaftliche Halle vorhanden.

Am südlichen Rand des Geltungsbereiches verläuft der Dörrmorsbach. Er hat einen überwiegend naturnahen Charakter, ist jedoch im Bereich der Sportplätze verrohrt. Nördlich davon mündet er in den von Nordwesten kommenden Morsbach, der dann am nordöstlichen Rand des B-Planes, jedoch außerhalb, unverrohrt weiterläuft. Bei den unverrohrten, naturnahen Abschnitten der beiden Bäche handelt es sich gemäß Biotopkartierung um „natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer“ und damit um nach § 30 gesetzlich geschützte Biotope.

Die vorhandene Motorcross-Strecke wird nach der Großveranstaltung eingesät. Zumindest im letzten Jahr ist die Ansaat allerdings nicht gut angewachsen, so dass es sich dennoch eher um lückig bewachsene Erdhänge handelt, die deutliche Erosionsrinnen aufweisen. Die Biotope zwischen der Strecke sind ein Mosaik aus Wiesen, Säumen und Gehölzen.

Biotopkartierung

Das Untersuchungsgebiet berührt insgesamt sieben Teilflächen von amtlich kartierten Biotopen.

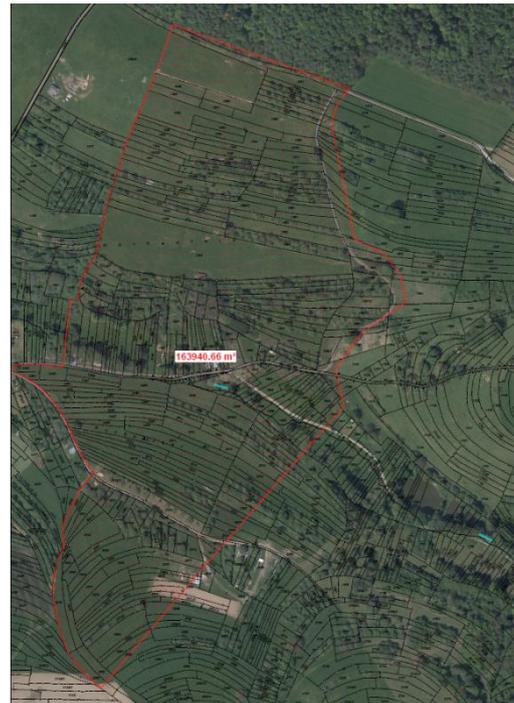
Biotop-Nr.	Anzahl der Teilflächen	Art / Lage / Beschreibung (kompletter Text s. Biotopkartierung)
6021-0122	10 TF 007 und 008 im Untersuchungsgebiet	Gewässerbegleitgehölze, Nasswiesen und Seggenriede an Birkbach und Morsbach östlich Grünmorsbach TF 007: unverbauter Abschnitt des Morsbaches TF 008: Begleitgehölze am begradigten Bachunterlauf mit Erlen und Weidengehölz
6021-0138	27 TF 022 und 027 im Untersuchungsgebiet	Gehölze südwestlich Straßbessenbach TF 022: Gebüsch am Rande der Sportanlage; den O-Rand bildet eine senkrechte Abbruchkante parallel zum Vereinsgebäude TF 027: Feldgehölz mit Altbaumbestand
6021-0139	6 TF 002 im Untersuchungsgebiet	Gewässerbegleitgehölze, Hochstaudenfluren und Nasswiesen am Dörrmorsbach nördlich der Ortschaft Dörrmorsbach TF 002: Bachlauf, im Nordteil mit Ufergehölzen aus Erlen und Bruchweiden
6021-0140	20 TF 017 und 019 im Untersuchungsgebiet	Extensives Grünland und Gehölze nordwestlich Dörrmorsbach TF 017 und 019: Kleine Gebüschinseln (Schlehen, Süßkirschen)

Schutzgebiete oder Flächen nach § 23ff BNatSchG

Das gesamte Bearbeitungsgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks „Spessart“. Da die geplante Nutzung der Landschaftsschutzgebietsverordnung widerspricht, ist eine Verlegung der Schutzgebietsgrenzen vorgesehen. Allerdings ist eine geeignete Ersatzfläche zu stellen. Da der gesamte Bebauungsplan innerhalb des Landschaftsschutzgebietes liegt, müssen ca. 13,7 ha ausgeglichen werden. Dafür ist eine Fläche auf Gemarkung Keilberg, östlich der Ortslage, vorgesehen. Mit ca. 16,4 ha ist die in der Abbildung dargestellte Ersatzfläche etwas größer. Die exakte Abgrenzung erfolgt mit der Antragstellung.

Die erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis wird von der Gemeinde beim Landratsamt beantragt.

Weitere Schutzgebiete oder -flächen nach § 23ff BNatSchG werden von dem Vorhaben nicht berührt.



Luftbild mit Abgrenzung der Ersatzfläche LSG

Trinkwasserschutzgebiete

Der östliche Rand des Planungsgebiets liegt in den Schutzzonen II und III des bisherigen Trinkwasserschutzgebietes. Allerdings ist eine Verlegung der Schutzgebietsgrenzen geplant. Entsprechend der neu geplanten Grenze läge die Motorcross-Strecke nicht mehr innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes (s. Begründung zum Bebauungsplan Kap. 3.3).

4 Naturräumliche Grundlagen und Schutzgüter

Das Planungsgebiet befindet sich im Naturraum "Vorderer Spessart" an der Grenze zum „Sandsteinspessart“. Im Übergangsbereich zwischen Sandsteinspessart und Untermainebene vereint der Raum die ökologischen Standortbedingungen der benachbarten Naturräume. Zusammen mit den differenzierten Bodenverhältnissen, Hangneigungen und der kleinbäuerlichen Landnutzung entstand eine offene, vielgestaltige Kulturlandschaft.

Der geologische Untergrund des Untersuchungsgebietes wird durch ungegliederte Gneise des kristallinen Vorspessarts gebildet. Die Böden sind geprägt durch Lehme und stark lehmige Sande aus denen sich mit der Zeit Braunerden gebildet haben. Im Bereich der Wege und Gebäude sind die Böden durch Versiegelungen/Befestigungen und Verdichtungen, im Bereich der bestehenden Motorcross-Strecke durch die Modellierungen und ebenfalls durch Verdichtungen überformt.

In Bezug auf die Arten- und Biotopschutzfunktion sind die grundwasserbeeinflussten Böden entlang der Bäche von hoher Bedeutung. Für die zuvor benannten stark überformten Böden ist eine diesbezüglich geringe bis keine Funktionserfüllung festzustellen.

Eine Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte liegt nicht vor. Altlasten sind ebenfalls nicht bekannt.

Der Morsbach und der Dörrmorsbach durchfließen den östlichen Teil des Geltungsbereiches, wobei der Dörrmorsbach im Bereich des Sportplatzes verrohrt ist. Auf Flurnummer 5730 wird er in einem künstlich angelegten Teich aufgestaut. Weitere Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Laut Hydrogeologischer Karte 1:50.000 handelt es sich im Untersuchungsgebiet um einen Grundwasserleiter mit geringer bis sehr geringer Trennfugendurchlässigkeit. Die mittlere Grundwasserneubildung ist mit etwa 100 bis 150 mm pro Jahr entsprechend nur gering bis mäßig. Vorhandene Versiegelungen beeinträchtigen die Grundwasserneubildung und stellen daher eine Vorbelastung dar. Die Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers erfolgt durch Einleitung in den Hauptsammler in der St 2307. Die anfallende Menge ist gering.

Wie in Kapitel 3 beschrieben, befindet sich der östliche Teil des Planungsgebietes außerdem im Trinkwasserschutzgebiet der Gemeinde Haibach.

Das Klima in der Gemeinde Bessenbach gehört großräumig zum Übergangsbereich zwischen Mittelgebirgs- und maritimen Klimatyp mit mäßig warmen Sommern und relativ milden Wintern. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 8 - 9 °C, der mittlere Jahresniederschlag ist mit 750 bis 850 mm gering bis mäßig.

Das lokale Klima wird durch das Geländere Relief sowie die Vegetation bzw. durch Geländeüberformungen wie z.B. Versiegelungen bestimmt. Offene Flächen gelten als Kaltluftproduktionsflächen, Gehölze haben Bedeutung für die Frischluftproduktion. Auf den Acker- und Grünlandflächen entstehende Kaltluft fließt dem Gefälle folgend Richtung Straßbessenbach ab und hat dort eine ausgleichende Wirkung für die Ortslage.

Die potenzielle natürliche Vegetation des Gebietes – der Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald – ist durch die heutige Nutzung komplett überprägt. Stattdessen wird die Vegetation von mäßig extensiv bis intensiv genutzten Wiesen, Gehölzen sowie durch die sonstigen bestehenden Nutzungen (Sportplatzrasen,...) gekennzeichnet (s. Kap. 3). Diese sind für das Schutzgut Arten und Lebensräume von geringer (Sportplatzrasen, intensives Grünland) bis mittlerer (Gehölze) Bedeutung. Die naturnahen Abschnitte des Dörrmorsbaches und des Morsbaches sind inklusive ihrer Ufervegetation von hoher Wertigkeit. Die durch Gebäude und Wege versiegelten Flächen haben keine Bedeutung für das Schutzgut.

Vorkommen geschützter, gefährdeter oder bedeutsamer Pflanzen- und Tierarten sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht dokumentiert.

Das Landschaftsbild der Umgebung wird von wechselnden Oberflächenformen mit einem hohen Anteil an Wiesen und gliedernden Gehölzstrukturen geprägt. Die natürlich wirkende Landschaft in Kombination mit der recht ruhigen Lage bietet ein hohes Naherholungspotenzial. Besonders von den hohen Geländepunkten im Nordwesten des Plangebietes ergeben sich vielfältige Blickbeziehungen in die umgebende Landschaft sowie nach Straßbessenbach und Grünmorsbach.

5 Eingriff – Konfliktanalyse

5.1 Grundzüge der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die bisherigen Nutzungen planungsrechtlich gesichert werden. Die einzigen Neuerungen stellen die zukünftig häufigere Nutzung eines Teilabschnittes sowie die Verlegung des auf Dörrmorsbacher Gemarkung befindlichen Abschnittes in den Bereich nordöstlich der bestehenden Strecke dar.

Motorsportverein

- eine Motocross-Veranstaltung für verschiedene Motorradklassen an einem Wochenende/Jahr
- eine Kart-Veranstaltung für Jugendliche an einem Wochenende/Jahr
- Motorcross-Training (max. 10 Fahrzeuge) maximal 2 Stunden/Woche an max. 20 Tagen/Jahr und nur in der Zeit von 17:00 Uhr und 19:00 Uhr (montags – freitags) bzw. bis 16:00 Uhr (samstags), nur auf den als Trainingsstrecke gekennzeichneten Flächen
- Es dürfen nur Motorräder bis 85 ccm fahren. Die Lautstärke der Motorräder wird auf maximal 93 dB(A) begrenzt.
- Kart-Training wöchentlich
- Vereinsfeste/Veranstaltungen wie z.B. Jugendzeltlager, Grillabend für die Jugend, Lakefleischessen, Schlachtfest, Meisterschaftsfeiern und weitere

Fußballverein

- Durchführung des Spielbetriebs an jedem Wochenende,
- Durchführung des Trainingsbetriebs Montag bis Freitag bis 21:00 Uhr,
- Vereinsfeste/Veranstaltungen wie z.B. Grillabend für die Jugend, Lakefleischessen, Schlachtfest, Forellenessen, Meisterschaftsfeiern und weitere

Das Planungsgebiet ist über die Straße „Zum Sportfeld“ bereits erschlossen.

Die vorhandenen Gehölze sowie Gräben werden komplett erhalten. Darüber hinaus sind weitere Gehölzpflanzungen zur Begrünung vorgesehen.

Zukünftig anfallendes Niederschlagswasser soll direkt versickert werden, sofern dies im Wasserschutzgebiet zulässig ist. Auf die bestehenden Nutzungen hat dies jedoch keinen Einfluss.

Der Bebauungsplan stellt im Wesentlichen das Sondergebiet „Motorsport“, Flächen für Sport- und Spielanlagen (Sportplätze) sowie sonstige Grünflächen dar.

Der Abschnitt auf Dörrmorsbacher Gemarkung soll nach Ende der Nutzung als Motorcross-Strecke (ca. 2025) rekultiviert werden. Dafür soll das Gelände in Anlehnung an die natürliche Morphologie modelliert und z.B. mit weiteren Obstbäumen bepflanzt werden. Durch entsprechende Pflanzungen südlich des auf Straßbessenbacher Gemarkung befindlichen Streckenabschnittes soll die weitere Befahrung der zu rekultivierenden Flächen verhindert werden. Da diese Flächen sich außerhalb des Geltungsbereiches befinden, kann die Rekultivierung jedoch nicht im Rahmen des Bebauungsplanes festgesetzt werden.

5.2 Wirkungen der Eingriffe auf die Schutzgüter

Da das Gebiet bereits als Motorcross-Strecke bzw. als Sportplatz genutzt wird, treten durch das Vorhaben im Vergleich zur heutigen Nutzung überwiegend keine Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ein. Weitere Versiegelungen sind aktuell nicht vorgesehen. Allerdings ermöglicht der Bebauungsplan durch z.T. vergrößerte Baufenster die Erweiterung von Gebäuden. Die einzige momentan geplante Änderung ist die Erweiterung der Motorcross-Strecke Richtung Norden. Im Gegenzug stellt wiederum die Rekultivierung auf Dörrmorsbacher Gemarkung (Angleichung des Geländes an das natürliche Relief), wenn auch außerhalb des Geltungsbereiches eine Aufwertung dar.

Für das Schutzgut Boden kommt es durch die Herstellung des neuen Streckenabschnittes zu Belastungen aufgrund der Verdichtungen und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus im Rahmen der Modellierung der Strecke und des Fahrbetriebes. Dies hat darüber hinaus Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, da ein Eingriff in die Bodenfunktionen auch die Grundwasserneubildung beeinflussen kann. Darüber hinaus könnte es im Havariefall zur Verschmutzung des Grundwassers und des Bodens durch Öle und Treibstoffe kommen. Allerdings besteht diese Gefahr bereits durch die bestehende Nutzung und erhöht sich nur etwas durch die geplante häufigere Nutzung von Teilbereichen der Strecke.

Bezogen auf die Schutzgüter *Klima* und *Luft* ist der Eingriff von geringer Bedeutung. Flächen mit Wertigkeit für die Kaltluftproduktion werden zwar verändert, vermutlich wird die Kaltluftproduktion jedoch auch im Bereich der Erweiterungsstrecke zukünftig möglich sein. Planungen von denen Barrierewirkungen für den Kaltluftabfluss ausgehen könnten, sind nicht vorgesehen.

Für das Schutzgut *Arten und Lebensräume* stellt das Vorhaben einen überwiegend geringen Eingriff dar. Im Wesentlichen gehen mäßig extensiv bis intensiv genutzte Wiesenflächen durch die geplante Erweiterungsstrecke verloren. Darüber hinaus wird sich durch die zukünftig häufigere Nutzung der Strecke im Rahmen des Trainingsbetriebes die Störwirkung für einige Arten erhöhen. Um erhebliche Beeinträchtigungen der potenziellen lokalen Populationen zu vermeiden, sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen (s. Kap. 5.3.3).

Für das *Landschaftsbild* ist von einer geringen Betroffenheit auszugehen. Der Charakter der Fläche wird durch die Geländemodellierungen im Rahmen der Erweiterung (bzw. Verlegung) der Motorcross-Strecke Richtung Norden verändert. Aufgrund der größeren Höhenlage des neuen Streckenabschnitts wird er zukünftig aus Teilen der Umgebung besser einsehbar sein. Zugleich sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild jedoch deutlich geringer als es bei einer Bebauung der Fall wäre.

Vermindert werden die Auswirkungen vor allem durch die Bepflanzungen innerhalb der Ausgleichsfläche, aber auch durch weitere Einzelbaum- und Strauchpflanzungen.

5.3 Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Bei jedem Vorhaben ist sicher zu stellen, dass artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung vom Büro TRÖLENBERG + VOGT (Aschaffenburg) ausgearbeitet.

5.3.1 Datengrundlagen

Die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung basiert auf der Auswertung von Literatur, vorhandenem Datenmaterial und zwei Begehungen der Fläche. Im Einzelnen:

- Internet-Arbeitshilfe des LfU Bayern zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – online-Abfrage per Kartenblatt)
- Fachdaten aus dem Bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur) für das Plangebiet, <http://fisnat.bayern.de/finweb/>, abgerufen am 30.10.2018
- Auszug aus der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand: 01.07.2018
- Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP, Landkreis Aschaffenburg, München 1997
- Ortsbesichtigungen am 24.01.2018 und 15.02.2019
- Grundlagenwerke und Fachliteratur (s. Literaturverzeichnis)
- Luftbild

5.3.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19.01.2015 Az. IIZ7-4022.2-001/05 für den Straßenbau eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau (saP)" mit Stand 01/2015. Sie werden an die Belange der vorliegenden Planung angepasst.

Da in einem Großteil des Geltungsbereiches keine Änderungen gegenüber der bisherigen Nutzung geplant sind, wurden ausschließlich die artenschutzrechtlichen Auswirkungen durch die zukünftig häufigere Nutzung eines Teilbereiches der bestehenden Motorcross-Strecke sowie durch die Verlegung eines Streckenabschnittes geprüft. Das Parken auf den Wiesen- und Ackerflächen im Rahmen von Veranstaltungen wird zukünftig in gleicher Weise wie in der Vergangenheit stattfinden, so dass sich daraus keine Änderungen für den Artenschutz ergeben.

Relevanzprüfung (Abschichtung)

Die für Bayern vorliegenden Tabellen (Abschichtungsliste) des zu prüfenden Artenspektrums umfassen nachfolgende Tier- und Pflanzengruppen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
 - Fledermäuse
 - Sonstige Säugetiere
 - Kriechtiere
 - Lurche
 - Fische
 - Libellen
 - Käfer
 - Tagfalter
 - Nachtfalter
 - Schnecken
 - Muscheln
 - Gefäßpflanzen
- Europäische Vogelarten
 - Brutvogelarten
 - Regelmäßige Gastvögel im Gebiet

Die Relevanzprüfung erfolgt an Hand folgender Abschichtungskriterien:

- Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
- Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend
- WirkungEmpfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können

Anhand der spezifischen Verbreitung und des Lebensraumkriteriums können sonstige Säugetiere, Fische, Libellen, Käfer, Nachtfalter, Schnecken, Muscheln und Gefäßpflanzen abgeschichtet werden.

Auch Lebensräume der Haselmaus sind nicht betroffen, da diese auf größere zusammenhängende Gehölzbestände angewiesen ist.

Näher betrachten werden hingegen Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien.

5.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

5.3.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **Balkenmahd bei Baufeldfreimachung**

Die Wiesenflächen und Säume, die zugunsten der Fahrstrecke verloren gehen, sind vor Abschieben der Grasnarbe zu mähen, um ggf. durchziehende Zauneidechsen zu vergrämen. Die Mahd muss in der Aktivitätsphase der Zauneidechsen, aber außerhalb der Eiablagezeit, also von Ende März bis Anfang Mai oder von Mitte August bis Ende September, erfolgen und bis zum späteren Abschieben des Oberbodens in regelmäßigen Abständen auf einer Höhe von ca. 10-15 cm gehalten werden. Das Mulchen (statt einer Mahd) ist verboten!

- **Ökologische Baubegleitung**

Um das Vorkommen von Reptilien genauer abschätzen zu können, sollen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung Erfassungen der potenziell vorkommenden Zauneidechse und der Schlingnatter durch einen Biologen durchgeführt werden. Die zuvor beschriebene Vermeidungsmaßnahme sowie Umfang und Lage der Ausgleichsmaßnahmen zugunsten von Reptilien sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ggf. anzupassen.

Die Anlage von Strukturen für die Zauneidechse erfolgt innerhalb der Ausgleichsfläche A1. Die dort vorgesehenen Maßnahmen werden in Kapitel 8 erläutert.

5.3.3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG werden nicht erforderlich.

5.3.4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.3.4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL auf der Planungsfläche sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Das Vorkommen von Fledermäusen im Gebiet ist möglich. Durch die häufigere Befahrung von Teilen der Strecke gehen jedoch keine potenziellen Lebensraumstrukturen verloren. Auch durch die Verlegung des Streckenabschnittes auf bisher Dörrmorsbacher Gemarkung gehen in der Gesamtbilanz keine Lebensräume verloren. Die Gehölze im Untersuchungsgebiet bleiben erhalten, so dass ein Verlust von Fledermausquartieren ausgeschlossen werden kann.

Durch den Lärm im Rahmen der zukünftig häufigeren Nutzung auf Teilabschnitten der Motorcross-Strecke kann es allerdings zur Störung von Arten (auch in benachbarten Biotopen) kommen. Da Fledermäuse nachtaktiv sind und davon auszugehen ist, dass aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Nutzung ohnehin nur weniger sensible Arten vorkommen, dürften die Auswirkungen dennoch gering sein. Außerdem können gestörte Tiere in die weitere Umgebung, die ähnliche Lebensräume aufweist, ausweichen.

Amphibien sind im Bereich der Feuchtf Flächen am Morsbach und am Dörrmosbach potenziell möglich. In der Online-Datenbank des LfU sind für das TK-Blatt 6021 der Laubfrosch, die Gelbbauchunke und der Kammmolch benannt. Aus der Artenschutzkartierung liegt darüber hinaus ein mehr als 30 Jahre alter Nachweis für den Grasfrosch östlich der Motorcross-Strecke vor. Durch die zukünftig intensivere Nutzung eines Teilabschnittes der Motorcross-Strecke sind ebenso wie im Bereich des neuen Streckenabschnittes jedoch keine Feuchtlebensräume betroffen.

Bei den Reptilienarten kann das Vorkommen der Zauneidechse und der Schlingnatter aufgrund der umgebenden Grassäume und der unterschiedlich exponierten Hänge zumindest nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die lückig bewachsene Motorcross-Strecke stellt aber bestenfalls einen Teillebensraum dar. Winterquartiere und Eiablageplätze sind im Bereich der Strecke aufgrund der Bodenverdichtung nicht zu erwarten.

Auch wenn dieser Lebensraum erst durch die Errichtung der Motorcross-Strecke entstanden ist, könnte die Nutzung zugleich eine potenzielle Beeinträchtigung für die Art darstellen. Durch das zukünftig häufigere Befahren könnte sich zudem das Kollisionsrisiko erhöhen.

Um diese mögliche Beeinträchtigung eines potenziellen Zauneidechsen-Lebensraums auszugleichen, sollten daher außerhalb der Strecke in möglichst südexponierter Lage Strukturen für die Zauneidechse eingebracht werden (z.B. Sandlinsen, Wurzelstubben, Steinhäufen).

Auf der überwiegend intensiv genutzten Wiesenfläche ist ein Vorkommen von Zauneidechsen aufgrund der regelmäßigen Mahd und der dadurch bedingten fehlenden Deckung unwahrscheinlich. Geeigneter wäre dagegen der extensiver genutzte Wiesenstreifen zwischen bestehender und neuer Strecke. Um sicher zu stellen, dass sich keine Zauneidechsen während der Baufeldfreimachung innerhalb des Eingriffsbereichs befinden, werden die Wiesenflächen im Bereich der zukünftigen Fahrstrecke daher vor Abschieben der Grasnarbe auf einer Höhe von ca. 10-15 cm gemäht. Die Mahd muss in der Aktivitätsphase der Zauneidechsen, aber außerhalb der Eiablagezeit, also von Ende März bis Anfang Mai oder von Mitte August bis Ende September, erfolgen, damit ggf. durchziehende Tiere die Fläche dann aufgrund der fehlenden Deckung verlassen können. Falls das Abschieben des Oberbodens erst später erfolgt, muss die Mahd in regelmäßigen Abständen wiederholt werden, so dass eine Höhe von 10-15 cm beibehalten wird. Das Mulchen (statt einer Mahd) ist verboten.

Um das Vorkommen von Reptilien genauer abschätzen zu können, wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vereinbart, im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung Erfassungen durch einen Biologen vornehmen zu lassen. Die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sowie Umfang und Lage der Ausgleichsmaßnahmen zugunsten von Reptilien sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ggf. anzupassen.

Sonstige Vorkommen von Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL im Gebiet sind von den Verboten nicht betroffen bzw. nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

5.3.4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Das Vorkommen mehrerer Vogelarten ist potenziell möglich. Gehölzbrütende Arten sind nicht betroffen, da keine Rodungen vorgesehen sind. Für Bodenbrüter war die Strecke auch bei der bisher einmal jährlichen Nutzung ebenso wie die überwiegend intensiv genutzte Wiese nicht als Brutplatz geeignet.

Durch den Lärm im Rahmen der zukünftig häufigeren Nutzung auf Teilabschnitten der Motorcross-Strecke kann es allerdings zur Störung von Arten (auch in benachbarten Biotopen) kommen. Da aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende Nutzung ohnehin nur weniger sensible Arten vorkommen, dürften die Auswirkungen dennoch gering sein. Außerdem können gestörte Tiere in die weitere Umgebung, die ähnliche Lebensräume aufweist, ausweichen.

Insofern kann eine verbotstatbeständige Betroffenheit ausgeschlossen werden.

5.3.5 Fazit

Für keine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäische Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist dementsprechend nicht erforderlich.

6 Konfliktminderung

Die Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG sieht vor der Konzeption von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen vor. Im Bebauungs- und Grünordnungsplan werden Festsetzungen getroffen, die geeignet sind, die Eingliederung des Vorhabens in die Umgebung zu verbessern. Zudem werden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung übernommen.

Die im Bebauungs- und Grünordnungsplan getroffenen Festsetzungen zur Konfliktminderung werden nachfolgend tabellarisch zusammengefasst:

Festsetzung	Inhalt / Zweck	Konfliktminderung für Schutzgut
Grundfläche	- Begrenzung der möglichen Erweiterungen durch bauliche Anlagen/versiegelte Flächen	Arten und Lebensräume, Boden, Wasser
Artenschutz	- Balkenmahd bei Baufeldfreimachung - Ökologische Baubegleitung - Anlage von Strukturen für Reptilien auf der Ausgleichsfläche A1 (s. Kap. 5.3.3.1)	Arten und Lebensräume
Bestandssicherung	- Erhaltung von Gehölzen - Erhaltung von Feuchtflächen	Orts- und Landschaftsbild, Arten und Lebensräume
Pflanzgebote	- am Rand der Motorcross-Strecke sind einzelne Gehölzpflanzungen geplant - weitere Pflanzgebote auf der Ausgleichsfläche (s. Kap 8) Zu allen Pflanzungen gehört eine den Wuchsfördernde Unterhaltung und bei Ausfällen ggf. der Ersatz durch entsprechende Nachpflanzungen innerhalb eines Jahres.	Orts- und Landschaftsbild, Arten und Lebensräume
Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers	Das auf den Grundstücken auf Dachflächen, Stellplätzen, Zufahrten, Wegen und Hofflächen anfallende Niederschlagswasser ist dem Grundwasser direkt wieder zuzuführen.	Wasser
Einsaat	Nach dem Rennen sind die abgefahrenen Flächen mit Gras einzusäen. Zur Ansaat sind ausschließlich autochthone Saatgutmischungen zu verwenden und in geringen Saatgutmengen (3g/m ²) auszusäen. Bis zum Frühsommer ist auf ein Mahd zu verzichten.	Orts- und Landschaftsbild, Arten und Lebensräume
Einfriedungen	Einfriedungen sind unzulässig	Orts- und Landschaftsbild

7 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Nach § 15 BNatSchG ist „der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, ... durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“

Die Ermittlung der erforderlichen Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung erfolgt in Anlehnung an den so genannten „Leitfaden“ (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, 2003) des Bayerischen Umwelt- und Gesundheitsministeriums.

Die Einstufung in Gebiete unterschiedlicher Bedeutung wurde an Hand der nachfolgenden Matrix getroffen.

	Gebiete unterschiedlicher Eingriffsschwere	
	Typ A Gebiete mit hohem Versiegelungs- und Nutzungsgrad	Typ B Gebiete mit niedrigem bis mittlerem Versiegelungs- und Nutzungsgrad
Kategorie I Gebiete geringer Bedeutung z.B. intensives Grünland, strukturarme Grünflächen, Ackerflächen, teilversiegelte Flächen wie Schotter und Sandflächen	Feld A I 0,3 - 0,6	Feld B I 0,2 - 0,5
Kategorie II Gebiete mittlerer Bedeutung, z.B. nicht standortgemäße Erstaufforstungen oder Wälder, Bauminseln, Feldgehölze, Hecken, Extensivgrünland	Feld A II 0,8 - 1,0	Feld B II 0,5 - 0,8
Kategorie III Gebiete hoher Bedeutung, z.B., artenreiche Waldränder, naturnahe, standortgerechte Wälder, ältere Hecken und Feldgehölze	Feld A III 1,0 - 3,0 (in Ausnahmefällen darüber)	Feld B III 1,0 - 3,0 (in Ausnahmefällen darüber)

Der Eingriff resultiert zum einen aus der zukünftig intensiveren Nutzung eines Teilabschnittes der Motorcross-Strecke und der dadurch bedingten Zerstörung der Grasnarbe. Angenommen wird eine 20-malige Nutzung pro Jahr. Bei der Bilanzierung wurde nur der Teil der Motorcross-Strecke berücksichtigt, der in Zukunft dieser häufigeren Nutzung unterliegt. Dies ist der nordöstliche Teil der Strecke, jedoch ohne den Waschplatz, der in diesem Zusammenhang nicht genutzt wird. Die Zufahrt erfolgt an der östlichen Spitze direkt über den dort vorhandenen asphaltierten Weg.

Zum anderen stellt die Anlage eines neuen Streckenabschnittes einen Eingriff dar. Dieser Abschnitt wird ab 2025 einmal jährlich im Rahmen der Großveranstaltung genutzt werden.

Als Eingriffsbereich wurde die Strecke selbst inklusive der Randbereiche und der zwischen der Fahrbahn liegenden Fläche abgegrenzt.

Für die sonstigen Flächen ergibt sich gegenüber der bisherigen Nutzung keine Änderung und damit keine erhebliche Beeinträchtigung.

Entsprechend der geringen Eingriffsintensität (keine Versiegelung) wird die Fläche als Gebiet des *Typs B* eingestuft.

Als Ausgangszustand wird für den Bereich der bestehenden Strecke die gelungene Einsaat nach der bisher einmal jährlichen Nutzung der Strecke angenommen. Insofern handelt es sich um ein Gebiet geringer Bedeutung (Kategorie I). Entsprechend der geschätzten Wertigkeit einer solchen Einsaat wäre ein Faktor von 0,5 angemessen. Vor dem Hintergrund, dass in der Planung jedoch – anders als üblicherweise bei Bebauungsplänen – keine Versiegelung vorgesehen ist, erscheint dieser Faktor zu hoch. Einem geeigneten Wert kann man sich annähern, indem man auch für die Planung einen Faktor wählt und anschließend die Differenz zwischen Planung und Bestand als Kompensationsfaktor heranzieht. Da die Strecke zukünftig aufgrund der häufigeren Befahrung vermutlich dauerhaft vegetationsfrei ist, wird für die Planung ein Faktor von 0,2 angenommen. Die Differenz zwischen Bestand und Planung ergibt damit einen Kompensationsfaktor von 0,3 (0,5 minus 0,2).

Die Fläche des neuen Streckenabschnitts wurde bisher überwiegend als intensives Grünland genutzt und wird mit einem Faktor von 0,4 bilanziert.

Es ergibt sich nachfolgende Matrix zur Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs.

Betroffener Biotoptyp / Nutzung	Bedeutung / Gebietskategorie	Fläche in m ²	Eingriffsschwere	Komp.-faktor *	Komp.-bedarf in m ²
Wieseneinsaat	gering Kategorie I (unten)	15.970	gering: Typ B	0,3	4.791
mäßig extensiv bis intensiv genutzte Wiese	gering Kategorie I (mittel)	12.575	gering: Typ B	0,4	5.030
Summe		27.000			9.821

Für die Intensivierung der Nutzung und die Verlegung eines Teilabschnittes der Strecke ergibt sich demnach ein Ausgleichsflächenbedarf von 9.821 m².

8 Ausgleichsmaßnahmen

Der ermittelte Ausgleich soll in der Nähe der Strecke erbracht werden. Dafür wurde am nördlichen Rand des Geltungsbereiches eine 12.660 m² umfassende Fläche abgegrenzt. Bei dieser handelt es sich um einen Hang, der als Grünland genutzt wird und an zwei Stellen mit Gehölzen bewachsen ist. Am nördlichen Rand der Ausgleichsfläche befindet sich eine Art Senke, in der aufgrund der Geländerelevierung Oberflächenwasser zusammenfließt und das Grünland entsprechend feuchter ausgeprägt ist. Die bestehenden Gehölze werden nicht als Ausgleich bilanziert. Die Feuchtfläche, wird nur zur Hälfte angerechnet, da dort die Pflanzung von Obstbäumen nicht sinnvoll und durch eine angepasste Mahd nur eine geringe Aufwertung möglich ist. Es verbleibt also eine anrechenbare Flächengröße von 10.460 m².

Vorgaben für sinnvolle Maßnahmen des Naturschutzes liefert das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP). In Karte C3 des ABSP ist als Ziel für den Landschaftsraum der Erhalt bzw. Wiederaufbau magerer Vegetationsstandorte (z.B. Magerrasen, Magerwiesen und –weiden) benannt. Karte D schlägt darüber hinaus den Erhalt und die Pflege der Hecken sowie den Erhalt, die Ergänzung, ggf. die Ausdehnung der Streuobstbestände mit extensiver Nutzung des Unterwuchses vor.

Folglich ist die Anpflanzung von Obstbäumen auf magerem, extensivem Grünland vorgesehen. Darüber hinaus soll die Fläche durch die Anlage von Strukturen für die Zauneidechse weiter aufgewertet werden.

Da entlang der 20 kv-Leitung beidseitig ein Streifen von 2,50 m von Baumpflanzungen freizuhalten ist, sind im Westen keine Baumpflanzungen flächig möglich. Diese Fläche eignet sich aufgrund der Geländeexposition hingegen am ehesten für die Anlage der Zauneidechsenstrukturen. Allerdings kann sich die Lage und der Umfang von Maßnahmen zugunsten der Zauneidechse im Rahmen der ökologischen Baubegleitung noch ändern (s. Kap. 5.3.3.1). Ebenso sind Obstbaumpflanzungen im Bereich der nördlichen Feuchtfläche nicht sinnvoll, so dass dort nur eine Aufwertung durch die angepasste Mahd stattfindet.

Bestand: Grünland

Maßnahmen:

- Anpflanzung und Pflege von 37 Hochstamm-Obstbäumen
- Anlage von mind. 2 Steinriegeln/Lesesteinhaufen
- Bepflanzung der Nordseite der Lesesteinhaufen mit einzelnen Sträuchern
- Anlage von mind. 2 Totholzhaufen oder Wurzelstubben
- Anlage vegetationsloser, grabbarer Flächen (2 x mind. 10 m²) durch Abschieben der Grasnarbe und Lockern des Bodens; bei sehr lehmigem Boden ist Sand unterzumischen.

Bei der Anpflanzung der Hochstamm-Obstbäume sind ausschließlich standorttypische, regionale Sorten und ergänzende Anpflanzung spezieller Arten, wie z.B. Elsbeere, Mehlbeere, Speierling, Walnuss und Wildobstsorten zu verwenden. 5-7 Jahre jährlicher Erziehungschnitt aller neu gepflanzten Hochstämme, danach: Erhaltungschnitt alle 3 Jahre, Ersatz ausfallender Gehölze.

Dabei soll ein natürlicher Wuchs der Bäume im Vordergrund stehen und nicht eine ertragsorientierte Erziehung.

Falls Höhlenbäume entstehen, sind diese möglichst zu erhalten.

Alle Gehölze und Hochstämme sind fachgerecht gegen Wildverbiss zu schützen. Ca. alle 5 Bäume muss eine Ansitzstange für Greifvögel errichtet werden, damit die Triebe der Bäume geschont werden.

Zur Pflege der Grünlandflächen sind diese 1-2x jährlich (nach dem 1. Juli, September) zu mähen und das Mahdgut zu entfernen. Auf Düngung und Biozideinsatz ist zu verzichten. Alternativ ist eine Schafbeweidung ($\leq 1,4$ GV/ha) unter folgenden Bedingungen möglich:

- Extensive Bewirtschaftung mit einem Viehbesatz von $\leq 1,4$ GV/ha (Schaf = 0,1 GV)
- Nur Einsatz mobiler Weidezäune während des Weidegangs
- Ohne Unterstand
- Nachmahd erforderlich
- Schafbeweidung über Nacht ist nicht zulässig

Die vegetationslosen, grabbaren Flächen zugunsten der Zauneidechse sind dauerhaft von Bewuchs freizuhalten.

Die weitere Unterhaltung und Nutzung ist dauerhaft sicherzustellen.

9 Ausgleichsbilanz

Die Berechnung des Ausgleichsbedarfs hat ergeben, dass ein Ausgleich in Höhe von 9.821 m² erbracht werden muss. Es wurde daher eine Ausgleichsfläche von 12.660 m² festgelegt. Davon sind 10.460 m² als Ausgleich anrechenbar, so dass der Eingriff damit ausgeglichen ist.

Ausgearbeitet:



TRÖLENBERG + VOGT
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Grünwaldstr. 3, 63739 Aschaffenburg
Telefon 0 60 21 / 2 21 29 Fax 21 92 76
info@tv-landschaft.eu tv-landschaft.eu

Aschaffenburg, 09.04.19

10 Anhang

10.1 Bilddokumentation



Wiese und angrenzender Morsbach im Osten des Geltungsbereiches



Aufschüttungs- und Lagerflächen mit ruderalem Bewuchs im Osten des Geltungsbereiches



temporär wassergefüllter Graben im Nordosten des Geltungsbereiches



Blick über die Sportplatzflächen mit angrenzender Straße



Dörmorsbach (Zufluss des Morsbaches) südl. der Motorcross-Strecke



Lückiger Vogelkirschen-Bestand mit Wiese und einzelnen Sträuchern im Unterwuchs (Biotop-Nr. 6021-0140-019)



Motorcross-Strecke mit lückiger Ansaat



Blick auf den Start- und Zielturm sowie die Motorcross-Strecke von Osten



Blick vom Zenzrum der Motorcross-Strecke Richtung Straßbessenbach



Waschplatz



Blick über die Ausgleichsfläche von Westen



Ausgleichsfläche im Nordosten

10.2 Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

- Baugesetzbuch i.d.F. vom 03.11.2017
- Bayerische Bauordnung i.d.F. vom 12.07.2017
- Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 15.09.2017
- Bayerisches Naturschutzgesetz i.d.F. vom 24.07.2018
- Bundesartenschutzverordnung i.d.F. vom 21.01.2013
- EU-Kommission: Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC, final version, February 2007
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), zuletzt geänd. durch die Richtlinie des Rates 2013/17/EU vom 13.05.2013
- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), Amtsblatt der Europäischen Union L 20 vom 26.01.2010
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt

Literatur

BAYERISCHES GEOLOGISCHES LANDESAMT:

Hydrogeologische Grundlagenkarte 1 : 50.000, Blatt Nr. L6120 Aschaffenburg

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (BAYLFU):

- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (FIN-Web) (abgerufen am 10.02.2019)
URL: <http://fisnat.bayern.de/finweb/>
- Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem (ABuDIS 2.5) (abgerufen am 26.02.2019)
URL: https://www.abudis.bayern.de/allg_suche_uig.do?method=suche&sc=Bar4ykhzasm0RAK
- UmweltAtlas Bayern, URL: <https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienste/umweltatlas/index.htm> (abgerufen am 10.02.2019)

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN:

- Arten- und Biotopschutzprogramm ABSP, Landkreis Aschaffenburg, München 1997

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT:

- Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, München 2003

BESSENBACH GEMEINDE:

- Flächennutzungsplan, Stand 1997, digitalisierte Fassung festgestellt am 20.03.2018
- Landschaftsplan, Stand 1997

GESSELLSCHAFT FÜR GEO- UND UMWELTTECHNIK CONSULTING MBH (GGC):

- Geotechnische Erkundung im Rahmen der Neuversiegelung eines Wasserschutzgebietes für den Brunnen 71 im Bereich des MSC-Geländes, Stand 20.02.2018

PLANER FM:

- Bebauungsplan-Entwurf „Zum Sportfeld“, Aschaffenburg, Stand 09.04.2019
- Bebauungsplan „Zum Sportfeld“, Begründung, Aschaffenburg, Stand 09.04.2019